

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

Körperschaft: Ortsgemeinde Insheim

Bezeichnung: Betreuungsordnung

Nummer: 044.05.03

vom: 19.03.2013

zuletzt geändert: -

Historie: Fassung vom 19.03.2013

Betreuungsordnung

für Betreuungsangebote in der Grundschule Ortsgemeinde Insheim

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Ortsgemeinde Insheim bietet als Träger der Grundschule unterrichtsergänzende Betreuungsangebote („Betreuende Grundschule“) an. Die Angebote sind freiwillig und stehen allen Schülerinnen und Schülern, die die Grundschule besuchen, offen. Ansprüche auf Durchführung oder Teilnahme bestehen nicht. Die Aufnahme richtet sich nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze unter Berücksichtigung der vom Träger festgelegten Prioritäten.

(2) Die Durchführung der Betreuungsangebote kann nur erfolgen, wenn die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur festgelegte Mindestteilnehmerzahl über das gesamte Schuljahr gesichert und die finanzielle Belastung der Teilnehmer und des Schulträgers vertretbar ist.

(3) Die Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen im Sinne der Grundschulordnung. Sie haben die Aufgabe der ergänzenden Betreuung von Grundschulkindern außerhalb des regulären Unterrichts und außerhalb der Ferienzeiten.

§ 2 Betreuungsangebote

(1) Das Angebot und die Durchführung von Betreuungsangeboten richten sich nach dem vom Schulträger ermittelten Bedarf. Die regulären Unterrichtszeiten und die Erfordernisse des Schülertransportes finden Berücksichtigung. Es besteht jedoch kein Transportanspruch auf Grundlage dieser Betreuungsordnung.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden Betreuungsangebote ein ganzes Schuljahr an allen Unterrichtstagen eingerichtet. Die Betreuungszeiten und die Betrieuungsdauer werden im Vorfeld vom Schulträger festgelegt.

§ 3 Betreuungskräfte

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Betreuungsangebote ist die nach dem Geschäftsverteilungsplan für Schulen zuständige Stelle der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim. Die Schulleitung führt die Aufsicht über die Maßnahme und ist gegenüber den Betreuungskräften in pädagogischen Angelegenheiten weisungsberechtigt.

(2) Der Träger stellt im Benehmen mit der Schulleitung unter Beachtung der fachlichen, persönlichen, und gesundheitlichen Eignung die zur Durchführung der Angebote erforderlichen Betreuungskräfte zur Verfügung und ist für die personelle Ausgestaltung verantwortlich.

(3) Die Grundschule unterstützt den Träger bei der Organisation, Koordination und in pädagogischen Fragen der Betreuung.

§ 4 Räumlichkeiten

Die Durchführung der Betreuungsangebote erfolgt in geeigneten Räumlichkeiten der Grundschule. Diese werden durch Träger und Schulleitung gemeinsam festgelegt.

§ 5 Teilnahme an den Betreuungsangeboten

(1) Die Aufnahme zu den Betreuungsangeboten setzt auf Teilnehmerseite die ordnungsgemäße Anmeldung durch erziehungsberechtigte Personen (Kostenschuldner) voraus. Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Aufnahmebogen sowie eine entsprechende Lastschriftermächtigung sind Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Anmeldung. Die entsprechenden Anmeldevordrucke sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim oder der Grundschule erhältlich.

(2) Die Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres. Sie führt nicht zu einer Teilnahmepflicht des Kindes an den Betreuungsangeboten, begründet jedoch die Pflicht zur Zahlung der entsprechenden Elternbeiträge.

(3) Die Wochentage, an welchen die Betreuung wahrgenommen werden soll, können durch die Erziehungsberechtigten individuell festgelegt werden. Sie muss jedoch mindestens zwei Wochentage umfassen.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich. Aus wichtigen Gründen kann jedoch eine Ausnahme zum jeweiligen Monatsende gewährt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule
- erhebliche Änderungen im Berufsfeld der Erziehungsberechtigten
- erhebliche persönliche Schicksalsschläge.

Mit Zustimmung der Schulleitung ist auch eine Abmeldung aus pädagogischen Gründen im Ausnahmefall möglich. Eine vorzeitige Abmeldung ist schriftlich bei der für Schulen zuständigen Stelle der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim zu begründen.

(4) Durch die vom Schulträger bestätigte Anmeldung kommt ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag zu Stande. Dieser kann nicht für mehrere Schuljahre abgeschlossen werden. Die Elternbeiträge werden gem. § 68 des Landesgesetzes über Schulen in Rheinland-Pfalz i. V. m. § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz in Form privatrechtlicher Entgelte erhoben.

§ 6 Ausschluss

(1) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Betreuungsangeboten insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- das Verhalten des Kindes den Schul- oder Betreuungsbetrieb belastet
- durch das Verhalten des Kindes Personen gefährdet werden
- das Betreuungsangebot dem Wesen des Kindes nicht gerecht werden kann
- die für das Kind fälligen Zahlungspflichten mindestens zwei Monate in Verzug sind.

(2) Der schriftliche Ausschluss hat die sofortige Beendigung des Betreuungsvertrages zur Folge. Ein Vertreter des Schulträgers und die Schulleitung suchen zuvor ein gemeinsames Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

§ 7 Zahlungspflicht

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge wird vor Beginn eines Schuljahres durch den Schulträger festgelegt. Der Schulträger ermittelt die Beträge auf Grundlage der erforderlichen Betreuungskosten abzüglich eventueller Zuwendungen oder sonstiger Erträge.
- (2) Unabhängig von der individuellen Anwesenheit werden Elternbeiträge pauschal für elf Zahlungsmonate festgesetzt (August-Juni). Monatsbeiträge sind zum 15. eines jeden Beitragsmonates fällig und werden durch den Schulträger per Lastschrift eingezogen.
- (3) Für jede zusammenhängende Krankheitswoche kann beim Schulträger eine Kürzung der in diesem Monat fälligen Elternbeiträge in Höhe von 25 % beantragt werden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten stellen sicher, dass das im Rahmen der Anmeldung (§ 5) angegebene Konto die erforderliche Deckung aufweist. Kosten, welche dem Schulträger in Folge fehlender Kontendeckung entstehen (z. B. durch Rücklastschriften), sind von den Erziehungsberechtigten zu ersetzen.

§ 8 Essenskosten

- (1) Sollten im Rahmen eines Betreuungsangebotes Mahlzeiten eingenommen werden, werden die Essenskosten zum 15. eines jeden Zahlungsmonats als Abschlag fällig. Die Abschlagshöhe richtet sich nach den angemeldeten Betreuungstagen des Kindes. Zum Halbjahres- bzw. Jahresende erfolgt eine exakte Verrechnung der Abschlagszahlungen mit den tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten durch den Schulträger.
- (2) Die Kosten pro Mahlzeit werden vor Beginn des Schuljahres durch den Schulträger festgelegt.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Schulträgers beginnt mit Empfang des Kindes durch die Betreuungskraft und dauert bis zum Ende des Betreuungsangebotes an. Sollte ein Kind nicht rechtzeitig zum Ende des Betreuungsangebotes durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte abgeholt werden, so kann der Schulträger eine zusätzliche Aufwandspauschale von 5,00 € pro angefangener viertel Stunde vom Kostenschuldner erheben, welche unmittelbar mit der Zahlungsaufforderung fällig wird.
- (2) Bei vorzeitiger Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder deren Bevollmächtigte geht die Aufsichtspflicht auf diese über.

§ 10 Geltungsbereich

Diese Betreuungsordnung gilt für die Grundschule Insheim. Sie tritt zum 31.03.2013 in Kraft.

Insheim, den 19. März 2013



Max Bergdoll
Ortsbürgermeister